

**Satzung gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 LBauO RhPf.**

**über besondere Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung**

Der Stadtrat hat am 06.10.1998 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 2 LBauO RhPf vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) i. V. m. §§ 24 und 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rh.Pf. i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) nach Anhörung der betroffenen Bürgerschaft durch Offenlage in der Zeit vom 18. Mai 1998 bis 19. Juni 1998 und Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland Pfalz in Mainz folgende Satzung über besondere gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten beschlossen:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Bereich beidseitig der Oberen Bachstraße, der Albert-Mertes-Straße, ein Teilstück der Grabenstraße und der Brunnenstraße. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung, die zur Erhaltung bzw. Gestaltung des den Kurort Bad Breisig wesentlich prägenden Geschäftstraßenbildes und -charakters dienen soll, ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen anzuwenden.

Auf bestehende Anlagen ist die Satzung nach einer Karenzzeit von 5 Jahren nach Rechtswirksamkeit der Satzung anzuwenden.

Länder-, Gemeinde- und Vereinsfahnen gelten nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Sonstige Fahnen sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

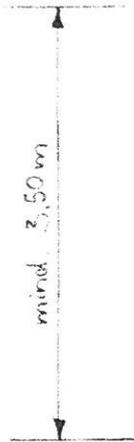
**§ 3 Allgemeine Anforderung**

**Bewahrung der Eigenart des Geschäftsstraßen- und Ortsbildes als Kurstadt**

Es soll eine dem Kurortcharakter angepaßte Werbegestaltung in den Hauptgeschäftsstraßen angestrebt werden. Werbeanlagen sollen sich grundsätzlich der Gestaltung der jeweiligen Hausfassade unterordnen.

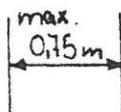
Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen eine Mindesthöhe gemessen am Schnittpunkt Unterkante Werbeanlage bis Oberkante Verkehrsfläche von 3,50 m einhalten.

Über Straßenverkehrs- und Radwegflächen müssen Werbeanlagen eine Mindesthöhe von 4,50 m gemäß obiger Definition an jeder Stelle einhalten.

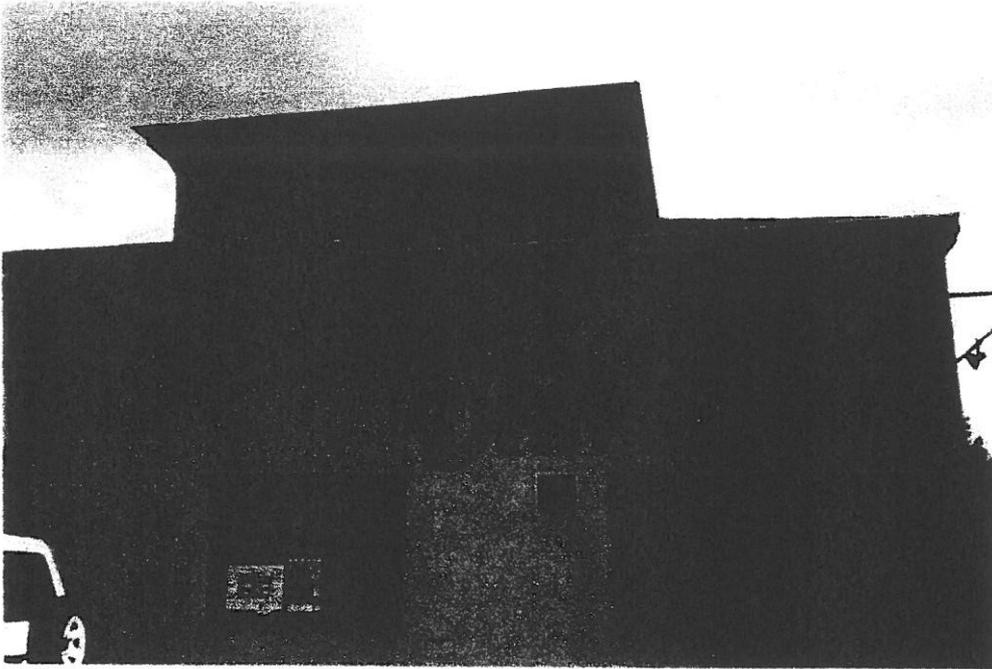


Werbeanlagen an Gebäuden dürfen max. 0,75 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Die max. Höhe von Werbeanlagen, gemessen von der Oberkante Werbeanlage bis Oberkante Verkehrsfläche bzw. Grundstücksfläche am Gebäude darf 6,00 m nicht überschreiten.



Angeleuchtete Werbeanlagen sind nicht Leuchtreklamen im Sinne dieser Satzung.



Blinklichter, bzw. blinkende Leuchtreklame und laufende Schriftbänder sind im Geltungsbereich der Satzung nicht zulässig.

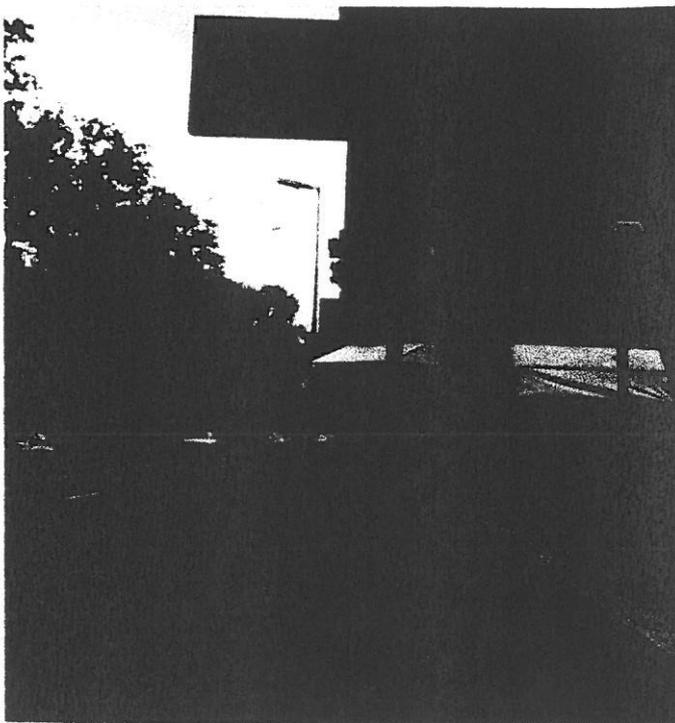
§ 4 Schaufenstergestaltung

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Glänzend eloxierte Schaufensterrahmen sind nicht zulässig. Kragplatten über Schaufenster sind nicht zulässig. Werden mehrere Gebäude in ihrer Nutzung zusammengefaßt, so ist auch beim Einbau von Schaufenstern der Stoß der Gebäude konstruktiv sichtbar zu lassen.



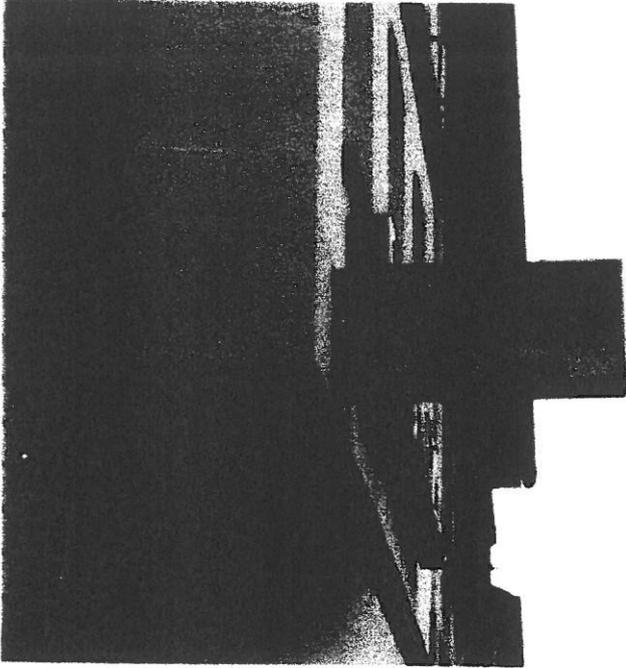
Schaufenster sind durch Konstruktionselemente so zu gliedern, daß hochformatige Einzelfenster entstehen. Blinkende Leuchtreklamen in Schaufenstern sind nicht zulässig.



hochformatiges  
Schaufenster  
positiv

§ 5 Werbeanlagen unter 0,5 qm Größe

Werbeanlagen unter 0,5 qm Größe sind an der Stätte der Leistung und auf Fremdgrundstücken zulässig.



§ 6 Mehrfachanbringung

Es dürfen max. 3 Einzelwerbeanlagen unabhängig davon, ob es sich um eine Parallelanbringung oder Senkrechthanbringung zur Fassade handelt, pro Geschäftshaus an der Stätte der Leistung mit einer max. Gesamtwerbefläche von insgesamt 6,0 qm angebracht werden.

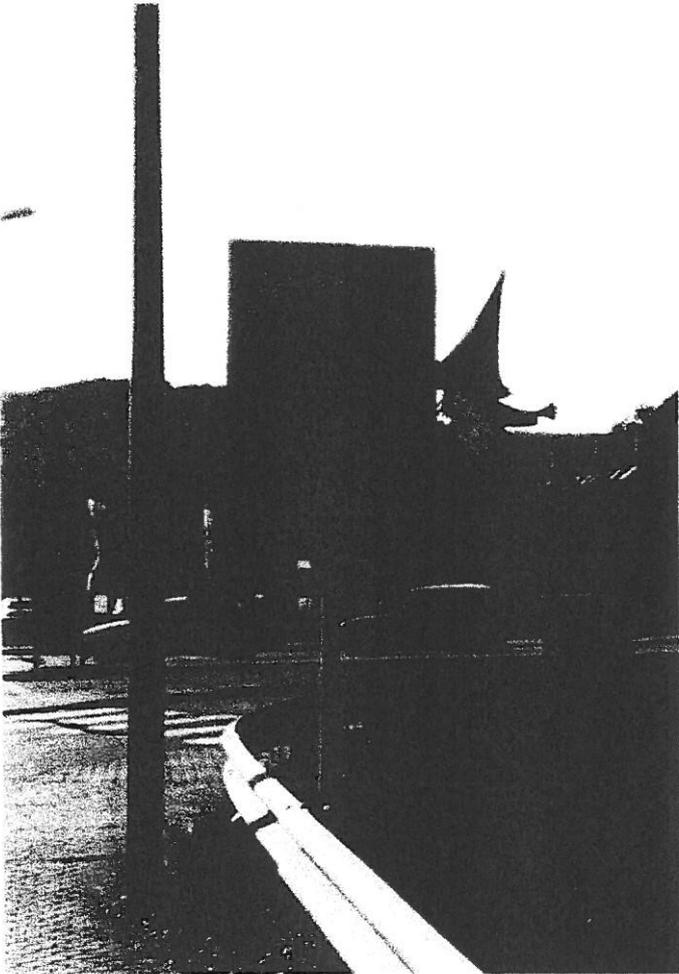


zulässig



unzulässig

An Stätten außerhalb der Leistung darf nur jeweils eine Werbeanlage, gleichgültig ob in Parallelanbringung oder Senkrechthanbringung zur Fassade mit einer max. Werbefläche von 1,5 qm angebracht werden.



zulässig

§ 7 Leuchtreklamen unter 0,5 qm Größe

Leuchtreklamen unter 0,5 qm Größe sind nur an der Stätte der Leistung in Parallelanbringung wie in Senkrechtanbringung zur Fassade zulässig. Bei Mehrfachanbringung oder Kombination von Leuchtreklame und Schrift- oder Bildreklame gelten die Begrenzungen von Satz 1 sowie die Begrenzungen in § 6.

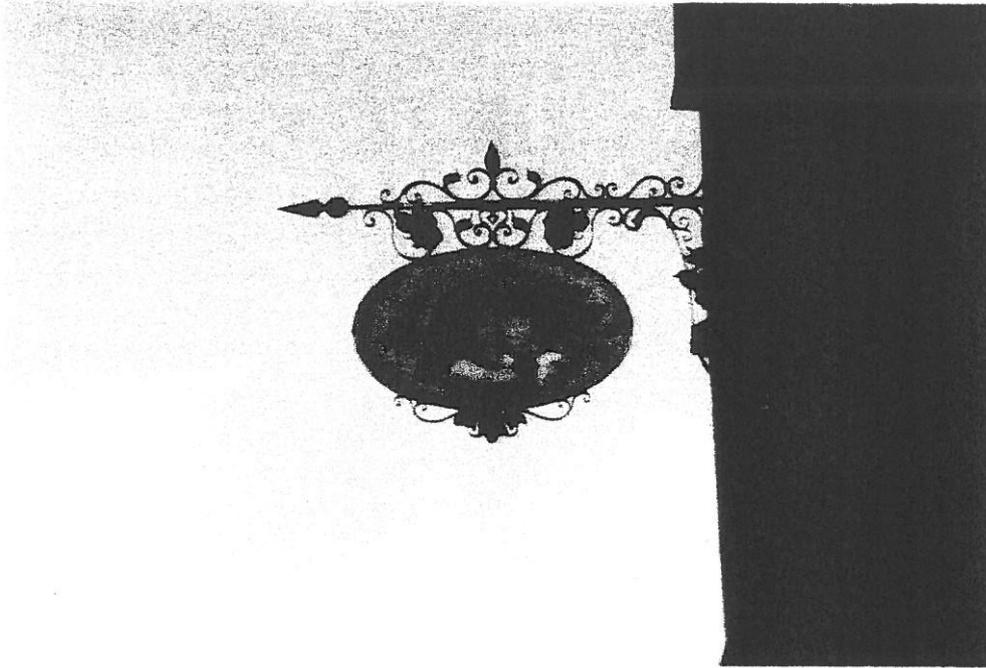


unzulässig

Die Kombination von Leuchtreklame und Fahnenwerbung ist unzulässig.  
Tankstellen sind von der Beschränkung des § 7 ausgenommen.

§ 8 Kunsthandwerkliche Werbeanlagen

Werbeanlagen, die vorwiegend kunsthandwerklich ausgebildet sind, sind bis zu einer Gesamtgröße von 4 qm und Einzelgrößen bis 2 qm an allen Gebäuden im Geltungsbereich der Satzung zulässig. Dies gilt nicht für Kombinationen mit Leuchtreklamen. Hier sind die o.a. Maximalgrößen nur zur Hälfte zulässig (2 qm und 1 qm).



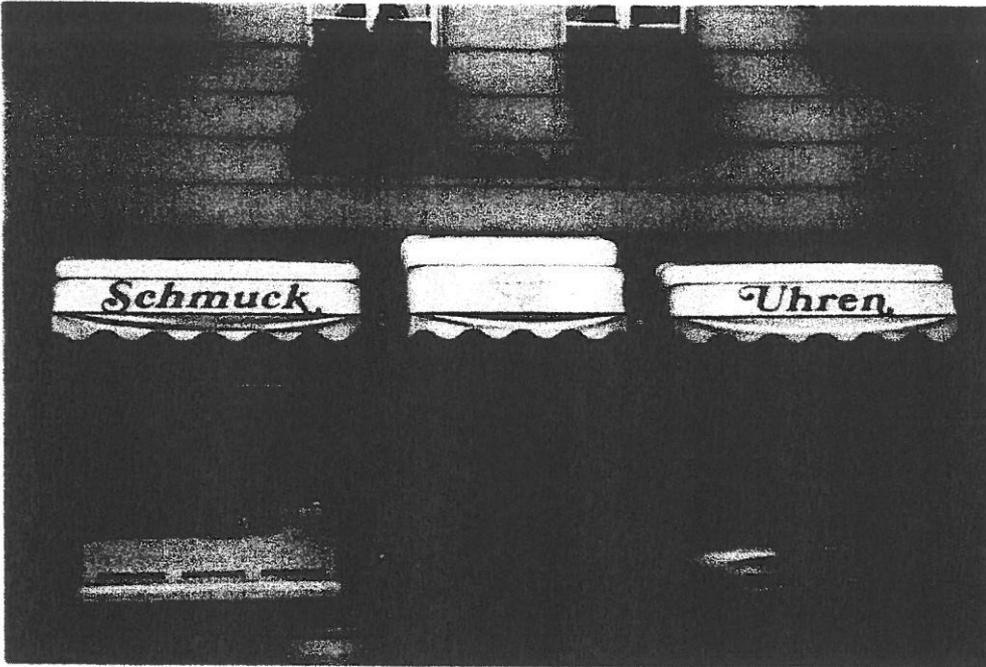
zulässig



zulässig

§ 9 Integrierte Werbeanlagen in Auslagen, Schaufenster, Bauteilen der Hausfassaden (nicht der Einfriedigungen)

Integrierte Werbeanlagen, die Bestandteil der Auslagen, Markiesen, Schaufensterdekoration, Bauteile der Hausfassade sind (nicht der Einfriedigungen), sind, soweit es sich nicht um Leuchtreklame handelt, bis zu einer Größe von 3 qm zusätzlich an der Stätte der Leistung zulässig. Hauswandreklamen stellen keine integrierten Werbeanlagen in diesem Sinne dar.



integrierte Werbung zulässig



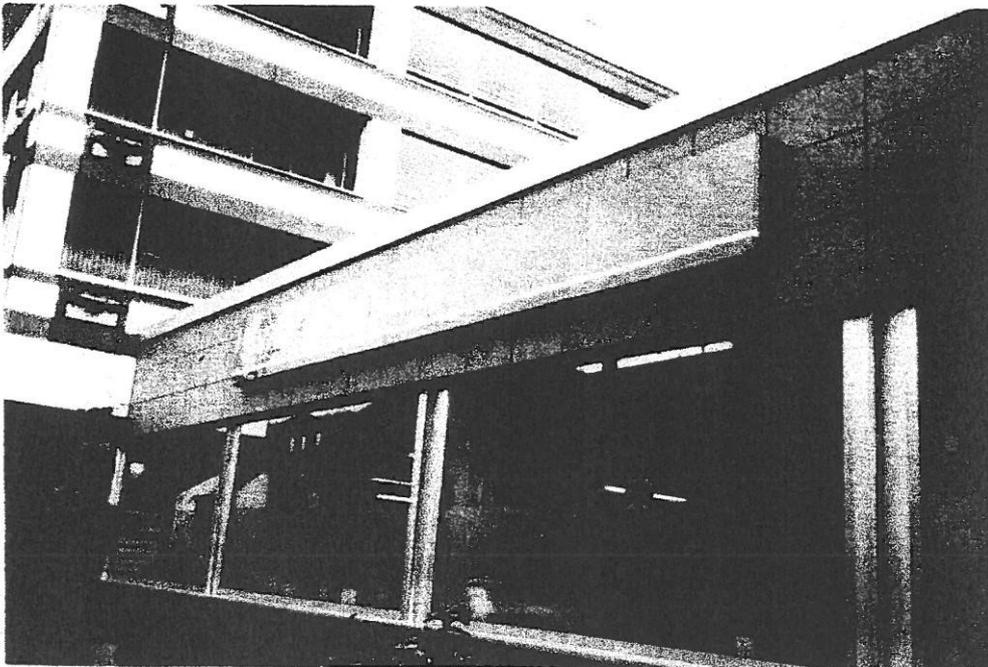
integrierte Werbung an Einfriedigungen nicht zulässig

§ 10 Werbeanlagen von 0,5 qm bis 6,0 qm Größe

An der Stätte der Leistung sind Namenszeichen in einer Größe von max. 0,7 m Höhe x max. 12 m Länge zulässig. Insgesamt darf eine Werbeflächengröße von 6 qm jedoch nicht überschritten werden. Namenszeichen in Leuchtreklame sind an der Stätte der Leistung max. in einer Größe max. 0,7 m Höhe x max. 6,0 m Länge oder max 0,35 m Höhe x 12 m Länge zulässig. Bei Senkrechtanordnung max. 2,5 m Höhe x 0,75 m Tiefe. Insgesamt dürfen damit Leuchtreklamen eine Werbefläche von 3 qm an der Stätte der Leistung nicht überschreiten.



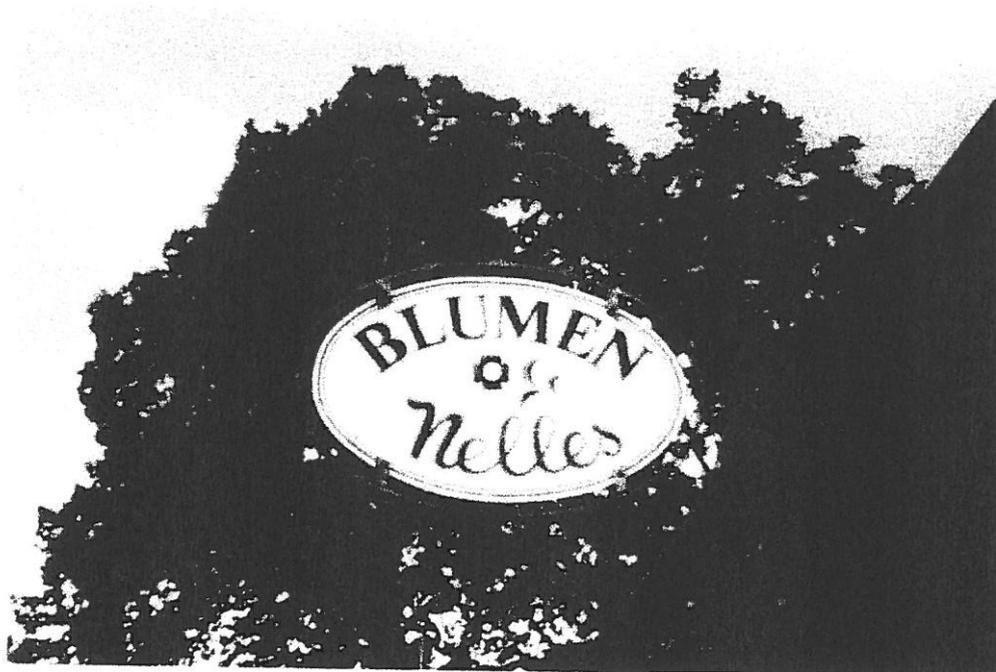
Namenszeichen zulässig, zusätzlich eine selbstständige Leuchtreklame bis 0,5 qm zulässig mit Gesamtwerbeanlagenflächen von max. 4,5 qm.



Namenszeichen in Leuchtreklame hier unzulässig, weil die max. Abmessungen überschritten sind.

Auf Fremdgrundstücken sind Leuchtreklamen über 0,5 qm Größe nicht zulässig.

Wird nur eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung entweder senkrecht oder parallel zur Fassade an der Hauswand angebracht, so ist eine Gesamtgröße von max. 6 qm zulässig. Werden mehrere Werbeanlagen an einem Gewerbebetrieb angebracht, gilt die summarische Größenbegrenzung nach § 6 dieser Satzung.



zulässig, da  $< 6,0$  qm



unzulässig, da  $> 6,0$  qm

An der Stätte der Leistung darf auf den Privatgrundstücken in einem Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze max. eine zusätzliche selbständige Werbeeinrichtung, die nicht an das Geschäftsgebäude unmittelbar angebracht worden ist, in einer max. Größe von 3 qm errichtet werden. Die Höhenbeschränkungen aus § 3 dieser Satzung gelten ebenfalls für diese Anlagen. Es dürfen an einem Trägermast max. 3 verschiedene Einzelwerbeanlagen angebracht werden. Bei Anbringung mehrerer Einzelwerbeanlagen darf die Gesamtgröße aller Einzelwerbeanlagen zusammen 4,5 qm nicht überschreiten.



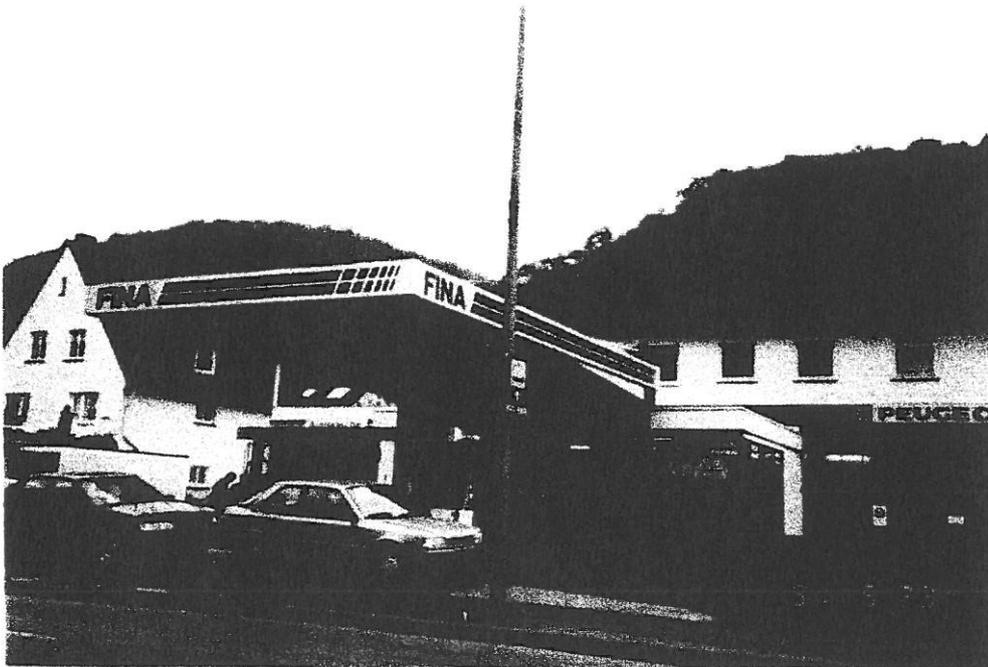
zulässig

Für die Anbringung von Leuchtreklamen an selbständigen Werbeeinrichtungen gelten jeweils die o.a. Maximalwerte um 50 % reduziert (max. 1,5 qm Größe max. 3 Anlagen mit max. 2,25 qm Größe).



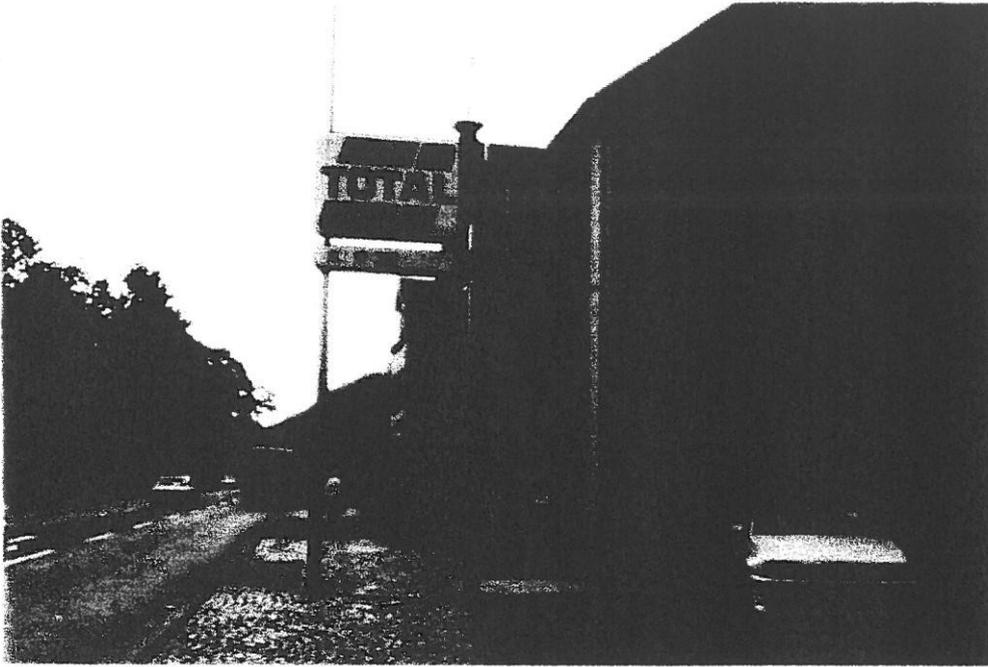
zulässig, da  $< 2,25$  qm

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Tankstellen. Hier dürfen die Schriftzeichen von Leuchtreklamen an der Stätte der Leistung insgesamt max. eine Größe von 0,7 m x 30 m einnehmen.



Ausnahme Tankstelle

Preisschilder gelten dabei nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.



↑ Preisschild zulässig

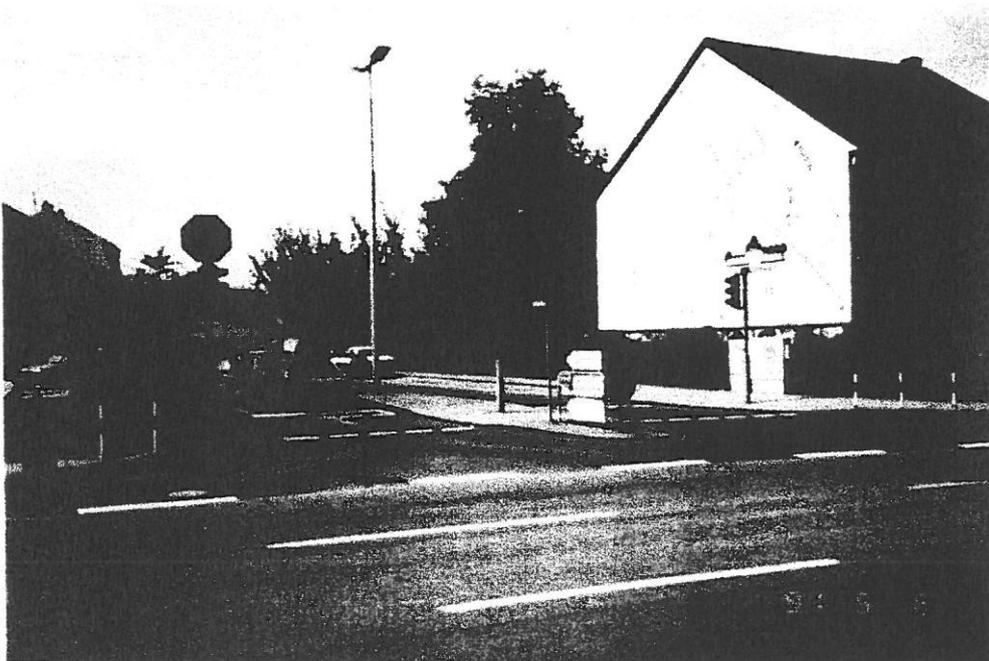
§ 11 Werbeanlagen über 6,0 qm Größe

Werbeanlagen über 6,0 qm Größe sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.  
Insbesondere sind Wandreklamen über 6,0 qm Größe unzulässig.



unzulässig

Unter 6 qm Größe sind Wandreklamen nur an der Stätte der Leistung zulässig.  
Eine Ausnahme der Begrenzung der zulässigen Wandgiebelwerbung gilt für die  
Darstellung von Stadtgrundrissen und Verkehrsführungshinweisen ohne Angabe von  
Einzelbetrieben.



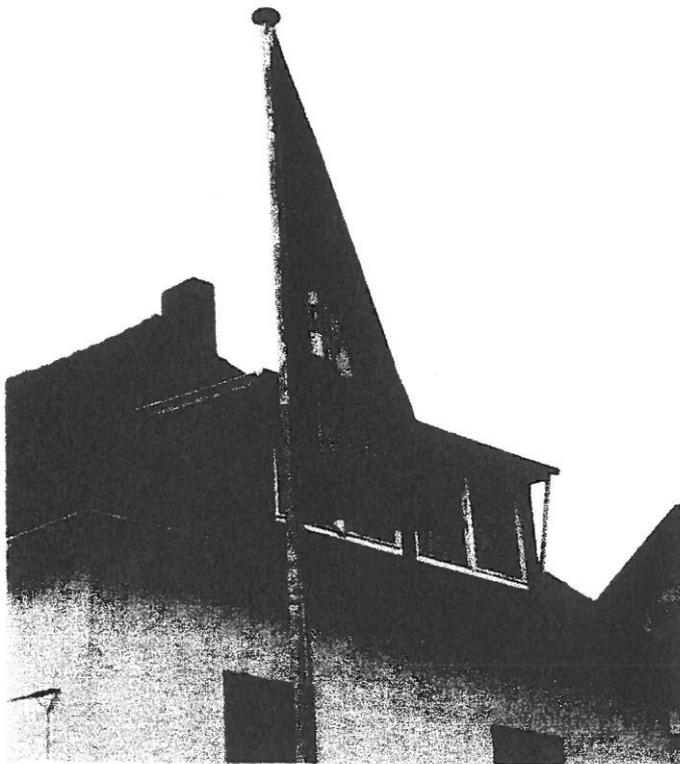
Ausnahme Stadtgrundriß

§ 12 Fahnen (über 0,3 qm Tuchgröße)

sind als Werbeanlagen nur bei Tankstellen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3 m einhalten. Auf allen übrigen Grundstücken im Satzungsgebiet sind Werbefahnen in der oben angegebenen Größe unzulässig.



Werbefahnen nur an Tankstellen zulässig

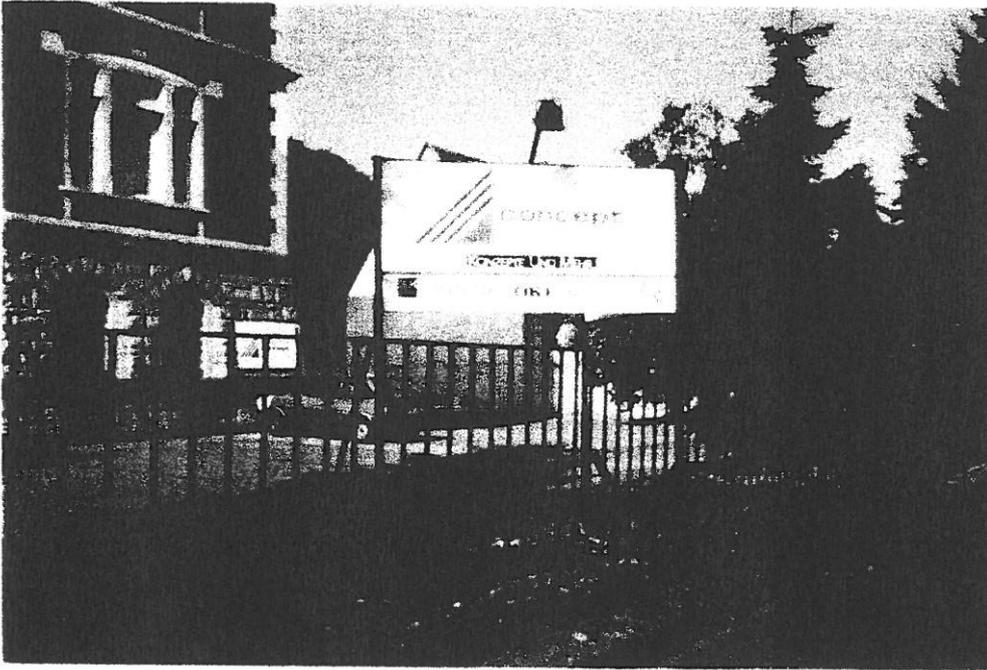


unzulässig

### § 13 Werbetafeln

Werbetafeln bis 6 qm Größe sind nur am Ort der Leistung und nur in einem Mindestabstand von 5 m zur Fahrbahngrenze in Senkrecht- oder Parallelaufstellung zulässig. Es ist max. eine Werbetafel pro Grundstück zulässig.

Litfaßsäulen sind nur innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nach Vorgabe der Stadt Bad Breisig zulässig.



zulässig, aber zu nah an der Fahrbahngrenze (hier 2,0 m stat 5,0 m)

**§ 14 Ausnahmen und Befreiungen**

Für Ausnahmen und Befreiungen von Bestimmungen dieser Satzung gilt § 67 LBauO Rh.-Pfl.

**§ 15**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 3 bis 14 dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.06.1968 (BGBl S. 48) findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

